

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON
LANDESSUBVENTIONEN (SUBVENTIONSGESETZ) – ABÄNDERUNG
DER POSITION 2.7 DES ANHANGS (ALPENVEREINSHÜTTEN)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 87/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkt der Vorlage	9
4. Verzicht auf die Durchführung einer Vernehmlassung	10
5. Erläuterung zu der Abänderung der Position 2.7 des Anhangs (Alpenvereinshütten).....	10
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	10
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	11
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	11
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	11
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	12
8. Abschliessende Behandlung in einer Landtagssitzung	12
II. ANTRAG DER REGIERUNG	12
III. REGIERUNGSVORLAGE	13

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäss Subventionsgesetz kann das Land Liechtenstein u.a. an Vereine und Verbände Subventionen für Projekte von landesweitem Interesse leisten, dies im Sinne einer zweckgebundenen Unterstützung. Für gewisse Subventionsprojekte gibt es Subventionssätze, welche im Anhang des Subventionsgesetzes festgelegt sind. Subventionsprojekte betreffend Vereinshütten des Liechtensteiner Alpenvereins (LAV) werden gemäss Subventionsgesetz vom Land Liechtenstein mit einem Subventionssatz von 30 % subventioniert.

Die Prüfung eines Antrags des LAV um finanzielle Unterstützung hat ergeben, dass dem LAV die für Subventionsprojekte betreffend Alpenvereinshütten gewünschte finanzielle Unterstützung durch Erhöhung des Subventionssatzes gewährt werden kann. Der Subventionssatz für Alpenvereinshütten soll daher von aktuell 30 % auf «maximal 80 %» erhöht werden. Mit dieser Erhöhung des Subventionssatzes soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass das Land Liechtenstein künftig im Einzelfall einem konkreten Hütten-Projekt von landesweitem Interesse eine höhere finanzielle Unterstützung (maximal 80 %) gewähren kann als bisher. Subventionsberechtigt gemäss Subventionsgesetz sind Neubauten, wesentliche Umbauten sowie Ergänzungsbauten, nicht jedoch Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten sowie Ersatzanschaffungen. Für die Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten an den Alpenvereinshütten erhält der LAV vom Land Liechtenstein jedoch einen Jahresbeitrag.

Die Erhöhung des Subventionssatzes bedingt eine Abänderung des Anhangs des Subventionsgesetzes.

Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde verzichtet, da dem direkt betroffenen Kreis, dem LAV, die Abänderung des Subventionsgesetzes, d.h. die Erhöhung des Subventionssatzes für Alpenvereinshütten, kommuniziert und von diesem begrüsst wurde.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle für staatliche Liegenschaften

Vaduz, 29. August 2023

LNR 2023-1304

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Landdessubventionen (Subventionsgesetz) – Abänderung der Position 2.7 des Anhangs (Alpenvereinshütten) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) hat gemäss den Statuten vom 4. Mai 2023 folgenden Zweck und folgende Aufgaben:

Der LAV verbindet am Bergsport und an der Bergwelt interessierte Menschen.

Er fördert den Bergsport als Erlebnis für eine breite Bevölkerung. Seine Aktivitäten umfassen sowohl die klassischen Bergsportarten als auch neue Formen des Freizeit- und Leistungssports. Er setzt sich für die nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der Bergwelt ein sowie für Kultur, die im Zusammenhang mit den Bergen steht.

Dem Zweck entsprechend umfasst der Aktivitätsbereich die Schaffung und den Unterhalt von Infrastrukturbauten, wie Hütten, Eisturm oder Kletterhalle; die Unterstützung von Bestrebungen zum Schutz der Natur und die Organisation von Vorträgen und Kursen.

Gemäss den Statuten des LAV umfasst der Aktivitätsbereich des LAV den Unterhalt der vereinseigenen Hütten: Gafadurahütte und Pfälzerhütte.

Gemäss Subventionsgesetz¹ kann das Land Liechtenstein u.a. an Vereine und Verbände Subventionen für Projekte von landesweitem Interesse leisten, dies im Sinne einer zweckgebundenen Unterstützung. Für gewisse Subventionsprojekte gibt es Subventionssätze, welche im Anhang des Subventionsgesetzes festgelegt sind. Subventionsprojekte betreffend Alpenvereinshütten werden gemäss Subventionsgesetz mit einem Subventionssatz von 30 %² subventioniert. Subventionsberechtigt sind wesentliche Umbauten sowie Ergänzungsbauten, nicht jedoch Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten. Die Instandhaltung und Instandsetzung ist Sache des Eigentümers.

Als wesentliche Umbauten gelten Massnahmen, mit denen das Bauwerk an veränderte Anforderungen angepasst wird. Damit verbunden sind wesentliche Eingriffe in das Bauwerk wie beispielsweise die Verschiebung von Wänden für eine neue Raumeinteilung oder die Umnutzung von Räumen (z.B. unbeheizter Lagerraum in beheizten Wohnraum). Unter Erneuerungs- oder Unterhaltsarbeiten werden Massnahmen verstanden, die nebst der Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks auch darüber hinaus das Bauwerk grosszyklisch zumindest in Teilen in einen dem ursprünglichen Neubau vergleichbaren Zustand versetzen. Darunter sind beispielsweise Massnahmen wie die sachgerechte Wartung der

¹ Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen, LGBl. 1991 Nr. 71.

² Anhang 2.7 des Subventionsgesetzes.

technischen Anlagen, die Reinigung der Gebäudehülle oder Schmutzwasserleitungen, die Erneuerung von Brandmeldeanlagen, die Umgebungspflege oder der Ersatz von Bauteilen wie Fenster oder Bodenbeläge zu verstehen.

Der LAV erhält ausser Subventionen für konkrete Subventionsprojekte betreffend die Alpenvereinshütten einen Jahresbeitrag in der Höhe von CHF 100'000. Ein angemessener Teil des Jahresbeitrags ist für (die nicht subventionsberechtigten) Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten der Pfälzerhütte und der Gafadurahütte bestimmt. Dies mit der Verpflichtung, dass ein Erneuerungsfonds gespeisen wird und jährliche Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten sachgerecht und zweckmässig durchgeführt werden. Der andere grössere Teil ist für den Vereinsbetrieb (administrative Aufwendungen, Publikationen, allgemeine Betriebskosten für Alpenvereinshütten) bestimmt.

Darüber hinaus wird dem LAV der an den Unterhalt von Berg- und Wanderwegen geleistete Beitrag vergütet.

Ergänzend festzuhalten ist, dass der LAV Sportfördermittel auf der Grundlage des Sportgesetzes und der Sportförderungsverordnung erhält.³ Der LAV ist Mitglied des Liechtenstein Olympic Committee (LOC) (Dachorganisation der Verbände und Vereine) sowie internationaler Fachverbände. Der LAV erhält Förderbeiträge des LOC und von der Stabsstelle für Sport. In den letzten vier Jahren hat der LAV als Verband des LOC Förderbeiträge in der Höhe von insgesamt rund CHF 130'000 (Basisbeitrag, Projektförderung Breitensport, Beitrag an int. Dachverbände – Leistungssportförderung Verbände, Projektförderung Leistungssport) und von der Stabsstelle für Sport Förderbeiträge in der Höhe von insgesamt rund CHF 15'500

³ Sportförderung gemäss dem Sportgesetz vom 16. Dezember 1999; LGBl. 2000 Nr. 52, und der Sportförderungsverordnung (SFV) vom 18. Dezember 2018, LGBl. 2018 Nr. 478.

(J+S int. Mitgliederbeiträge; Jahresbeiträge; Veranstaltungen – J+S Veranstaltungen) erhalten.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit Schreiben vom 25. Februar 2022 hat sich der LAV mit dem Antrag um höhere finanzielle Unterstützung an die Regierung gewandt, u.a. für Anträge betreffend ausserordentliche Investitionen in die Infrastruktur. Der LAV begründet die benötigten finanziellen Ressourcen mit gestiegenen Anforderungen im bereits umfangreichen Betätigungsfeld des Vereins sowie den vereinseigenen Berghütten.

Die Regierung hat den Antrag des LAV geprüft und sieht in der Erhöhung des Subventionssatzes für Subventionsprojekte betreffend Alpenvereinshütten eine Möglichkeit zur weitergehenden finanziellen Unterstützung des LAV für subventionsberechtigte Hütten-Projekte. Gestiegene Anforderungen und hohe Aufwendungen erhöhen die Ausgaben des LAV für die vereinseigenen Hütten. Da die Alpenvereinshütten für das Land Liechtenstein und den Tourismus von grossem Interesse sind, ist es gerechtfertigt, den Beitrag des Landes an konkrete subventionsberechtigte Alpenvereinshütten-Projekte analog demjenigen bei der Förderung von Sportstätten zu erhöhen. Mit dieser Vorlage soll die rechtliche Grundlage für die Erhöhung der Subventionssatzes an Alpenvereinshütten gemäss Subventionsgesetz geschaffen werden.

Die anderen Leistungen, welche der LAV erhält, betreffen nicht die Infrastruktur der Alpenvereinshütten und sind daher nicht von der gegenständlichen Vorlage betroffen.

3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE

Im Anhang des Subventionsgesetzes sind Subventionssätze enthalten. Diese sind Bestandteil des Gesetzes. Der Subventionssatz für Position 2.7 lautet: Alpenvereinshütten 30 %.

Der Subventionssatz für Subventionsprojekte betreffend Alpenvereinshütten soll aufgrund der angespannten finanziellen Situation – analog der Förderung von Sportstätten von landesweitem Interesse⁴ - von heute «30 %» auf neu «maximal 80 %» abgeändert werden.

Dies ermöglicht es, dass bei einem Gesuch des LAV um Subventionierung einer wesentlichen Umbaute oder einer Ergänzungsbaute für vereinseigene Hütten ein gemäss Subventionsgesetz subventionsberechtigtes Projekt nicht nur mit 30 % finanziell unterstützt werden könnte, sondern mit bis zu 80 %, so dass der LAV in der Folge «nur noch» für mindestens 20 % der Kosten selbst aufkommen müsste.

Ergänzend zu erwähnen ist, dass der LAV beantragt hat, den jährlichen Landesbeitrag von heute CHF 100'000 auf künftig CHF 300'000 zu erhöhen: CHF 100'000 für den Unterhalt und die Renovation der Berghütten sowie CHF 200'000 für den Aufwand des LAV-Betriebes. Den Jahresbeitrag für den Unterhalt und die Renovation der Hütten, welcher nicht Teil der gegenständlichen Regierungsvorlage ist, soll der LAV weiterhin erhalten, jedoch ohne die bisherige Vorgabe, dass ein bestimmter Teil des Beitrags dem Erneuerungsfonds zuzuführen ist. Der Antrag auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung bzw. Erhöhung des Jahresbeitrags geht über die Subventionierung von Bauten und Anlagen (Alpenvereinshütten) hinaus und ist somit auch nicht Gegenstand dieser Vorlage.

⁴ Sportstättenförderungsverordnung (SSFV) vom 1. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 239.

4. VERZICHT AUF DIE DURCHFÜHRUNG EINER VERNEHMLASSUNG

Vorlagen mit erheblichen politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen sind grundsätzlich direkt betroffenen Kreisen im Sinne einer Anhörung zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Direkt betroffen von dieser Regierungsvorlage ist nur der LAV. Der LAV hat mit seinem Antrag um finanzielle Unterstützung diese Regierungsvorlage selbst angestossen und ihm wurde die geplante Abänderung des Subventionsgesetzes kommuniziert. Der LAV hat diese Anpassung des Subventionssatzes für Subventionsprojekte betreffend Alpenvereinshütten von 30 % auf maximal 80 % begrüsst. Auf eine Vernehmlassung konnte daher verzichtet werden.

5. ERLÄUTERUNG ZU DER ABÄNDERUNG DER POSITION 2.7 DES ANHANGS (ALPENVEREINSHÜTTEN)

Der Anhang des Subventionsgesetzes enthält – wie schon erwähnt – verschiedene Subventionssätze. Der Subventionssatz für Subventionsprojekte betreffend Alpenvereinshütten soll derart abgeändert werden, dass an Alpenvereinshütten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Subventionsgesetzes Landessubventionen in der Höhe von maximal 80 % ausgerichtet werden könnten. Position 2.7 soll daher neu wie folgt lauten: Alpenvereinshütten maximal 80 %.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die Abänderung der Position 2.7 des Anhangs des Subventionsgesetzes werden keine Kernaufgaben verändert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Gesetzesvorlage hat keine personellen, organisatorische und räumliche Auswirkungen. Die Erhöhung des Subventionssatzes von «30 %» auf «maximal 80 %» zieht die Ausrichtung von höheren Subventionsbeiträgen nach sich.

In den letzten zehn Jahren hat der LAV einmal (2018) Subventionsbeiträge in der Höhe von rund CHF 40'000 erhalten. Diese waren für den Einbau einer Gastronomieküche in der Gafadurahütte und die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Pfälzerhütte. Zwischen 2003 und 2007 hat der LAV verschiedentlich Subventionsbeiträge erhalten: drei Mal je rund CHF 40'000 und einmal CHF 100'000, insgesamt rund CHF 220'000. Diese Beiträge dienten u.a. dem Neubau eines Kleinstkraftwerks bei der Pfälzerhütte und der Energieversorgung der Gafadurahütte (Photovoltaikanlage und Gasmotor).

Hätte der Subventionsbeitrag des Landes an die Subventionsprojekte betreffend Alpenvereinshütten in den letzten 20 Jahren maximal 80 % anstatt 30 % betragen, wären Subventionsbeiträge in der Höhe von rund CHF 680'000 anstatt der rund CHF 255'000 an den LAV ausbezahlt worden.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Von der gegenständlichen Vorlage sind unmittelbar keine UNO-Nachhaltigkeitsziele betroffen.

8. ABSCHLIESSENDE BEHANDLUNG IN EINER LANDTAGSSITZUNG

Diese Gesetzesvorlage beinhaltet lediglich die Anpassung einer Position im Anhang des Subventionsgesetzes (Position 2.7). Die Regierung beantragt daher, die Gesetzesvorlage in einer Landtagssitzung abschliessend zu behandeln.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage genehmigen und abschliessend in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Pos. 2.7

Alpenvereinshütten maximal 80 %

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.